

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT

Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
3000

An alle Dekanate und Prodekanate
und Kirchengemeinden
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Abteilung C
Ökumene und Kirchliches Leben
Auskunft bei Frau Dr. Henninger
Telefon +49 (0) 89 5595-224
Fax +49 (0)89 5595-8250
E-Mail susanne.henninger@elkb.de

1. April 2019

Az: 81/71 – 0/0 – 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über wesentliche Grundsätze für das Spendenwesen im Bereich der Partnerschaftsarbeit informieren, nachdem sich eine Arbeitsgruppe in den letzten Monaten intensiver mit dieser Thematik befasst hat. Der Fokus lag dabei u.a. auf der Notwendigkeit einer standardisierten Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung von Spenden und Gaben – gerade bei kleinen Projekten in Partnerschaftsgemeinden im Ausland kann eine solche Nachweisführung Probleme bereiten.

In vielen Partnerschaften bayerischer Dekanatsbezirke, Kirchengemeinden und Einrichtungen ist die monetäre Unterstützung des Partners im Ausland durch institutionelle Unterstützungen, oder die Förderung von Programmen und Projekten ein gelebtes Zeichen intensiver Beziehungen, welche die besonderen Herausforderungen der Partnerkirche oder der Partnerinstitution aufgreift, zu eigen macht, ernst- und wahrnimmt. Dennoch ist bei der Verwendung zweckbestimmter Spenden und Gaben, auch und besonders im Ausland, herauszuheben, dass die engen Regelungen und Vorgaben des deutschen Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts berücksichtigt und angewendet werden müssen.

Neben dieser rechtlichen Erfordernis besteht für alle Beteiligten in der Beziehung zu den Partnerkirchen, ihren Dekanaten, Gemeinden und Einrichtungen selbstverständlich auch ein grundsätzliches und vitales Interesse:

- o Transparenz zu fördern und Korruption zu vermeiden.
- o Gelder zweckbestimmt zu verwenden.
- o Die Qualität bei Projekten und Programmen zu sichern.
- o Nachweise über die Verwendung der Mittel zu erhalten.
- o Klare Regelungen für alle Beteiligten zu schaffen.

I. Weiterleitung von zweckbestimmten Zuwendungen ins Ausland

Die Weiterleitung von Zuwendungen (vgl. Handreichung zum Spendenrecht vom April 2018 Nr. 2.3.11, Seite 19) erfolgt für Afrika, Papua-Neuguinea, Ostasien, Pazifik, Brasilien und Lateinamerika meist über das Centrum Mission EineWelt. Mission EineWelt kann sich dabei nicht auf eine reine Weiterleitungs- bzw. Bankenfunktion zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäß Transfers der Mittel bis zum vorgegebenen Endempfänger beschränken. Vielmehr muss Mis-

sion EineWelt als letzte deutsche Stelle, die die Mittel ins Ausland transferiert, die zweckentsprechende Verwendung von weitergeleiteten Spenden gewährleisten und auch nachweisen können. Dabei ist eine reine Bestätigung des Erhalts von zweckbestimmten Spenden und Gaben durch den überseeischen Partner vor Ort als Nachweis nicht ausreichend. Es bedarf des konkreten Nachweises wie zweckbestimmte Spenden und Gaben verwendet wurden (ob eine Spende z.B. tatsächlich für die Reparatur des Schuldachs eingesetzt wurde). Können diese Anforderungen nicht erfüllt werden, bestehen Haftungsrisiken aus dem Gemeinnützigkeitsrecht für entgangene Steuer, wenn i.E. kein kirchlicher Zweck erfüllt wird (u.a. die sogenannte Veranlasserhaftung). Zudem hat der Spender/die Spenderin einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung der Spende, wenn die Auflage, mit der er/sie seine Schenkung versehen hat, nicht erfüllt wird.

Auch wenn Kirchengemeinden oder Dekanatsbezirke zweckbestimmte Finanzmittel im Sinne von Spenden, Kollekten und Gaben direkt und ohne Weiterleitung über Mission EineWelt an ihre Partner ins Ausland transferieren, müssen sie das Spenden- bzw. Gemeinnützigkeitsrecht beachten. Konkret bedeutet dies, dass sie die zweckentsprechende Verwendung im Ausland gewährleisten und nachweisen können müssen. Andernfalls treffen auch sie die oben angeführten (Haftungs-) Risiken.

II. Nachweisführung

Zwecke für Spenden, Kollekten und Gaben müssen sich an der Nachweisführung messen lassen. Im Vorfeld bei der Entwicklung und Anbahnung einer Maßnahme zur Unterstützung eines Partners im Ausland ist schon vom Beleg bzw. Nachweis her zu denken und zu planen. Deshalb können auch neue Verwendungszwecke nicht automatisch erfüllt werden, da eine geordnete Nachweisführung sichergestellt werden muss. Spenden und Gaben können nicht einfach an den ausländischen Partner transferiert werden, die letzte deutsche Stelle, je nach Fallgestaltung z.B. Mission EineWelt, Dekanatsbezirk, Kirchengemeinde, braucht im Nachgang zur finanziellen Förderung zwingend belastbare Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung dieser Mittel, in Form von einem narrativen Bericht und Auditreports oder Einzelbelegen.

III. Angebot Mission EineWelt

Das Centrum Mission EineWelt bietet den bayerischen Dekanatsbezirken, Kirchengemeinden und Einrichtungen auch weiterhin für Afrika, Papua-Neuguinea, Ostasien, Pazifik, Brasilien und Lateinamerika die zuverlässige Weiterleitung zweckbestimmter Spenden, Kollekten und Gaben an. Da Mission EineWelt, wie oben dargestellt, bis zu den Endverwendungsnachweisen, Belegen oder Audit-Reports für die zweckbestimmte Mittelverwendung mitverantwortlich ist, wurde gemeinsam mit einer Gruppe der Beauftragten für Mission, Partnerschaft und Entwicklungsdienst sowie der Dekanatsmissionspfarrerinnen und -pfarrer der Missions- und Partnerschaftskonferenz 2018 eine Mustervereinbarung zum Verfahren für Spenden- und Gabenweiterleitungen (Financial Cooperation Agreement, FCA) entwickelt, welche vom deutschen Partner, dem Partner in Übersee sowie von Mission EineWelt zu unterzeichnen und im Vollzug zu implementieren ist. In dieser Vereinbarung sind die allgemeinen Grundsätze zur Spenden- und Gabenverwendung, zur Verwendung und zur Nachweispflicht, abhängig davon, ob es sich um eine Spende für die Institution allgemein, eine Einzelmaßnahme oder ein bestimmtes Projekt handelt, festgehalten. Für summenmäßig größere Projekte (ab 10.000 €) oder komplexere Projekte wird es eine zusätzliche Projektvereinbarung (Project Agreement PA) geben. Geplant sind vorerst Schulungen zu diesem Thema in Form von Seminareinheiten in Würzburg, Bamberg, Augsburg und Taufkirchen. Ziel im Rahmen der Schulungen ist auch, dass die bayerischen Partner zeitnah mit ihren Partnern in Übersee sich bezüglich der Vereinbarungen verständigen, diese unterzeichnen und das Verfahren implementiert wird. Zweckbestimmte Spenden und Gaben für Bereiche in den Partnerkirchen, für die keine ausreichenden Nachweise geliefert werden können, wird und darf Mission EineWelt nicht mehr weiterleiten.

Im Bereich Afrika soll der Bavarian Project Desk mit Sitz in Arusha personell so entwickelt werden, dass von dort die Weiterleitung von Spenden und Gaben an den Empfänger sowie die Überprüfung

der Verwendung durch Entgegennahme der Belege, Audit-Reports und der narrativen Berichte organisiert wird.

Das Project Office der ELC-PNG vollzieht schon seit längerem eine ähnliche Rolle und soll im Zuge der oben beschriebenen Veränderungen weiterhin personell unterstützt und administrativ gestärkt werden.

Mission EineWelt wird die Grundsätze der Spendenbearbeitung und – abwicklung auf seiner Internetseite erläutern. Die Termine und Veranstaltungsorte für die geplanten Schulungsseminare zum zukünftigen Verfahren zur Weiterleitung zweckbestimmter Spenden, Kollekten und Gaben sowie zu den Mustervereinbarungen für Spenden- und Gabenweiterleitungen (Financial Cooperation Agreement, FCA) sowie gegebenenfalls für zusätzliche Projektvereinbarungen (Project Agreement PA) werden ebenfalls auf der Homepage von Mission EineWelt zeitnah 2019 veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Martin', written in a cursive style.

Michael Martin
Oberkirchenrat